

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX

- Checkliste für anfragende Rehabilitationsträger -

Information der Rehabilitandin/des Rehabilitanden

Folgende Aspekte werden vor der Beteiligung gemäß § 54 SGB IX durch den anfragenden Rehabilitationsträger mit der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden besprochen:

- Information über die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX als zwingend notwendig zur abschließenden Bedarfsfeststellung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Damit einhergehend die Aufnahme und Verarbeitung der Daten der Rehabilitandin/des Rehabilitanden in das IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit zum Zwecke der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme.
- Schriftliche oder elektronische Aufklärung über das Widerspruchsrecht der Rehabilitandin/des Rehabilitanden nach § 76 Abs. 2 SGB X und bei Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts nach § 76 Abs. 2 SGB X,
 - die Abklärung der grundsätzlichen Bereitschaft an einem Ärztlichen/Berufspsychologischem oder Technischem Gutachten der Bundesagentur für Arbeit mitzuwirken. Die Notwendigkeit wird durch die Bundesagentur für Arbeit anhand der konkreten Fragestellung und den vorliegenden Unterlagen festgestellt.

Nimmt die Rehabilitandin/der Rehabilitand das Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X in Anspruch bei gleichzeitiger Verweigerung der Bereitschaft an einem Gutachten der Bundesagentur für Arbeit mitzuwirken, kann keine gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Vollständige Anforderung zur Beteiligung nach § 54 SGB IX

Folgende Informationen und Unterlagen werden der Anfrage an die Bundesagentur für Arbeit beigefügt, da sie für die Aufgabenerledigung notwendig sind:

- Die Anforderung mit (einer) konkreten Fragestellung(en). Folgende Daten der Rehabilitandin/des Rehabilitanden sind zwingend zu benennen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Adresse, Daten zur letzten Berufspraxis (Beginndatum/ggf. Endedatum, Berufsbezeichnung).
- Kopien der vorliegenden medizinischen Unterlagen (z. B. Atteste, Gutachten), aus denen Informationen zu positivem/negativem Leistungsbild entnommen werden können (keine Diagnosen).
- Informationen aus den Beratungen zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX. Besonderer Schwerpunkt liegt in den darin gewonnenen Erkenntnissen zum Lebenshintergrund der Rehabilitandin/des Rehabilitanden (inkl. schulischem und beruflichem Werdegang) und allen Anhaltspunkten bzw. Angaben zu den Wünschen, Neigungen und Interessen im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben.
 - Für den Fall, dass die Rehabilitandin/der Rehabilitand von seinem Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X Gebrauch gemacht hat, die Information, dass die grundsätzliche Bereitschaft besteht, im Falle der Notwendigkeit an einem Ärztlichen/Berufspsychologischem oder Technischem Gutachten der Bundesagentur für Arbeit mitzuwirken.

Achtung: Die Unterlagen werden in die elektronische Aktenverwaltung (eAkte) eingescannt und die eingereichten Dokumente nach 6 Wochen vernichtet.